

**Stellungnahme**  
**der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbh (BGE)**  
**zum Referentenentwurf**  
**des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**  
**(Bearbeitungsstand: 16.07.2018)**  
**für das**  
**Gesetz zur geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und**  
**Verfügbarkeit geologischer Daten**  
**(Geologiedatengesetz – GeolDG)**

**I. Erwartungshaltung an das GeolDG**

Die BGE ist Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren nach Maßgabe des § 3 Standortauswahlgesetz (StandAG). Das Standortauswahlverfahren zur Ermittlung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ist ein transparentes Verfahren (§ 1 Abs. 2 S. 1 StandAG). Es ist so angelegt, dass sich der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis ergibt (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 48).

Im Gesetz ist ein Informationspluralismus angelegt, der vertrauensbildend wirken soll. So wird in § 6 StandAG eine vom BfE zu betreibende Informationsplattform zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit geregelt. Zu den wesentlichen, dort einzustellenden Unterlagen gehören Gutachten, Datensammlungen, Stellungnahmen und Berichte. Ferner ist die eigenständige Information durch die einzelnen Akteure vorgesehen; gemäß § 3 Abs. 2 StandAG informiert auch der Vorhabenträger die Öffentlichkeit.

Eine umfassende Veröffentlichung der abgefragten geologischen Daten bzw. eine Veröffentlichung von Datensammlungen nach Auswertung und Anwendung der Kriterien aus dem StandAG wird der Vorhabenträgerin nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich sein.

Dies liegt darin begründet, dass in Deutschland geowissenschaftliche Daten des geologischen Untergrundes häufig im Zuge kommerzieller Erkundungen erhoben werden. An diesen Daten bestehen dann Rechte Dritter. Mithin ist die Veröffentlichung kommerziell erhobener Daten nicht möglich, ohne Gefahr zu laufen, Rechte Dritter an dem Datenmaterial zu verletzen. Zudem hat die Vorhabenträgerin auch bereits Daten erhalten, die vertraulich zu behandeln sind, weil nicht bekannt ist, ob Rechte Dritter bestehen bzw. unklar ist, wer der gegenwärtige Rechteinhaber ist.

Eine Veröffentlichung von Daten wäre nach derzeitiger Gesetzeslage nur nach den Regelungen des vorkonstitutionellen Lagerstättengesetzes, der Informationszugangsgesetze des Bundes und der Länder (UIG) sowie des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG) denkbar. Diese statuieren für den Konfliktfall Abwägungsregelungen. In jedem Einzelfall wären die Geheimhaltungsinteressen privater Dritter und das Nutzungsinteresse der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägungsregel ist bei der Vielzahl an Datensätzen und der Ungewissheit im Hinblick auf bestehende Rechte Dritter nicht praktikabel und auch nicht geeignet, die notwendige Rechtsklarheit zu schaffen.

In diesem Wissen wurde die Novellierung des Lagerstättengesetzes bei der Konzeptionierung des StandAG mitgedacht. Auf eine Regelung im StandAG wurde jedoch verzichtet. In der Gesetzesbegründung zum novellierten StandAG (BT-Drs. 18/11398, S. 58) wird aus-

drücklich darauf verwiesen, dass *"sonstige Regelungen, insbesondere zur Veröffentlichung der Daten [...] der Novellierung des Lagerstättengesetzes vorbehalten [bleiben]"*.

Auch wenn die Veröffentlichung der Geodaten von der vorgelagerten Zurverfügungstellung (§ 12 Abs. 3 StandAG) klar zu trennen ist, so zeigen sich auf Seiten der Länder teilweise Unsicherheiten. Diese werden mit Bedenken im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter durch eine etwaige Veröffentlichung der Daten durch die Vorhabenträgerin begründet.

**Dem GeolDG kommt daher u.a. die Funktion zu, eine eindeutige und konsequente Regelung zur Veröffentlichung der Geodaten zu schaffen, um so die nach StandAG geforderte Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.**

## II. Zum Inhalt des Referentenentwurfs

**Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel nicht erreicht werden. Eine umfassende Veröffentlichung der abgefragten geologischen Daten bzw. eine Veröffentlichung von Datensammlungen nach Auswertung und Anwendung der Kriterien aus dem StandAG lässt ein GeolDG mit dem vorliegenden Regelungsinhalt nicht zu.**

Die Unmöglichkeit einer Veröffentlichung der vollständigen Datengrundlage liegt darin begründet, dass der Referentenentwurf GeolDG den im Standortauswahlverfahren sehr relevanten Bereich der öffentlichen Verfügbarkeit **nichtstaatlicher** geologischer (Untergrund-) Daten bzw. der vorfristigen öffentlichen Verfügbarkeit wiederum mit dem Rückgriff auf hoheitliche Abwägungsentscheidungen regelt. Eine Abwägungsentscheidung darüber, ob die nichtstaatlichen Daten überhaupt bzw. vor Ablauf der gesetzlichen Fristen öffentlich verfügbar werden, sorgt nicht für Rechtssicherheit.

Die Vorhabenträgerin kann noch nicht absehen, wie groß die Gruppe der für das Standortauswahlverfahren relevanten nichtstaatlichen Fach- und Bewertungsdaten ausfallen wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass allein im Bereich der Rohstoff- und Geoenergiewirtschaft in großem Maße relevantes Datenmaterial erhoben wurde und werden wird.

**Eine Entscheidung gegen die öffentliche Verfügbarkeit eines für das Standortauswahlverfahren relevanten Datensatzes würde dazu führen, dass die Datengrundlage nicht mehr vollständig offengelegt werden könnte. Mit einer "fast vollständigen" öffentlichen Verfügbarkeit der Datengrundlage wäre das Ziel des Standortauswahlverfahrens, den Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit in einem transparenten Verfahren auszuwählen, gescheitert.**

Die transparente Standortauswahl ist ein überragend wichtiges Allgemeingut, die Umsetzung des transparenten Verfahrens kann nicht von Abwägungsentscheidungen über die öffentliche Verfügbarkeit einzelner Datensätze abhängig gemacht werden.

**Der vorliegende Referentenentwurf zum GeolDG bedarf wesentlicher Ergänzungen, um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Transparenz bei der Standortsuche zu ermöglichen.**

### Im Einzelnen:

Zu begrüßen ist, dass die *"Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen"* ausdrücklich als Gesetzeszweck in § 1 S. 2 Nr. 4 GeolDG aufgeführt ist. Weitere Regelungen mit Bezug zur Vorhabenträgerin finden sich im Referentenentwurf an folgenden Stellen.

- § 3 Abs. 4 Nr. 2 GeolDG definiert geologische Daten auch dann als staatliche Daten, wenn diese in einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind, die von einer juristischen Person des Privatrechts in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe,

die der Kontrolle einer oder mehrere juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegt, gewonnen worden sind. Damit fallen auch die von der BGE im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen geologischen Daten unter den Begriff der staatlichen geologischen Daten. Diese Daten werden gemäß § 24 GeolDG öffentlich verfügbar.

- Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GeolDG soll die zuständige Behörde im Zuge der Datensicherung bereits vorhandene analoge Daten digitalisieren, so dass diese nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des GeoZG bereitgestellt werden können. Auch diese Regelung ist für den weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens als positiv zu bewerten. Wenngleich davon auszugehen ist, dass die Digitalisierung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, so erleichtert sie doch zukünftige Datenabfragen bei den Behörden.
- Nimmt die BGE selbst geologische Untersuchungen vor oder beauftragt sie solche, ist sie gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 GeolDG Anzeige- und Übermittlungspflichtig.
- § 32 GeolDG führt "*mit diesen [den öffentlich verfügbaren geologischen Daten] zusammenhängende*" Daten ein und nennt u.a. "*personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*". Es bleibt offen, wie die Differenzierung zwischen Daten und zusammenhängenden Daten genau getroffen werden soll.
- In § 33 GeolDG ist die Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben geregelt. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 stellt die zuständige Behörde "*zur Erfüllung insbesondere einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder zu den in § 1 genannten Zwecken [...] die bei ihr vorhandenen geeigneten geologischen Daten den folgenden Behörden oder Personen zur Verfügung: [...] dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz [...]*".

Zwar sieht schon das StandAG eine entsprechende Regelung vor, vor dem Hintergrund, dass diese jedoch teilweise von den Behörden als unzureichend erachtet wird, ist diese zusätzliche Vorgabe im Rahmen des GeolDG als sinnvoll zu bewerten.

Zu überdenken ist aber die Beschränkung auf "*geeignete*" Daten. Zwar hat sich die zuständige Behörde gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 GeolDG mit dem Vorhabenträger über die Eignung der Daten ins Benehmen zu setzen, daraus ergibt sich jedoch ein Widerspruch zum StandAG. Nach dem StandAG obliegt es alleine dem Vorhabenträger zu bestimmen, ob die Geodaten für das Standortauswahlverfahren von Relevanz sind. Die Herstellung des Benehmens setzt demgegenüber - legt man das Verständnis des allgemeinen Verwaltungsrechtes zu Grunde - lediglich voraus, dass die BGE zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird, die aber rechtlich für die zuständige Behörde nicht bindend ist. Diesen Widerspruch gilt es aufzulösen.

- In § 34 GeolDG ist sodann die öffentliche Verfügbarkeit geologischer Daten für öffentliche Aufgaben geregelt.

In dem Entwurf wird die BGE als privatwirtschaftlich organisiertes bundeseigenes Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt. Während in § 1 als Zweck des GeolDG insbesondere die Gewährleistung der Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle statuiert wird, wird die Vorhabenträgerin dieser öffentlichen Aufgabe in § 34 GeolDG nicht mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

Angenommen, die Vorhabenträgerin fände in § 34 Abs. 1 S. 1 GeolDG Erwähnung (sie wird nur in Klammern erwähnt), würde sie ermächtigt werden, zu beschließen,

dass nichtstaatliche Fachdaten vor Ablauf der geltenden Fristen öffentlich verfügbar werden. Die Vorhabenträgerin darf dies jedoch nicht einfach entscheiden, sondern es muss eine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, wie die Vorhabenträgerin eine als hoheitlich einzustufende Entscheidung als Gesellschaft treffen soll, wie die Abwägungsentscheidung zu dokumentieren ist und welcher Rechtsweg eröffnet ist.

Rechtssicherheit ist mit dieser Regelung nicht gewonnen.

Zudem nimmt § 34 GeoIDG die Kategorisierung in Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten auf. Gemäß § 34 Abs. 1 GeoIDG kann die zuständige Behörde oder der Vorhabenträger nach dem StandAG beschließen, dass Daten, die nicht schon ohnehin öffentlich verfügbar sind, verfügbar werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nichtstaatliche Fachdaten (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GeoIDG) sowie nachgeforderte nichtstaatliche Fachdaten (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GeoIDG). Für Bewertungsdaten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwingende Gründe des Allgemeinwohls die öffentliche Verfügbarkeit der Daten erfordern müssen.

Diese Regelung ist nicht geeignet der Forderung nach einem transparenten Standortauswahlverfahren nachzukommen. Ähnlich wie bereits das UIG bzw. das GeoZG, sieht § 34 Abs. 1 GeoIDG eine Abwägung im Einzelfall vor. Hier lässt sich auch eine Parallele zum Begriff des "*überwiegenden öffentlichen Interesses*" ziehen. Offen bleibt jedoch, was unter "*zwingenden Gründen des Allgemeinwohls*" zu verstehen ist. Die Hürde für die öffentliche Verfügbarkeit von Bewertungsdaten wurde, im Vergleich zu geltenden Rechtslage, hochgesetzt. Bewertungsdaten sind aber u.a. für die Erstellung von 3-D-Untergrundmodellen erforderlich.

Im Ergebnis müsste für jeden Datensatz im Einzelfall entschieden und ggf. begründet werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse bzw. zwingende Gründe des Allgemeinwohls bestehen.

Bei der Suche nach einem Endlager handelt es sich um eine Aufgabe, die von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl ist. Wie dem Referentenentwurf selbst (S. 30) zu entnehmen ist, hat sich im Laufe der Suche nach einem Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle gezeigt, dass Entscheidungen der Regierung und Verwaltung in offenen und transparenten Verfahren getroffen werden müssen, um Akzeptanz finden zu können.

### III. Fazit

**Mit dem vorliegenden Referentenentwurf GeoIDG wird der Vorhabenträgerin die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Transparenz bei der Standortsuche nicht ermöglicht.**

Dies liegt darin begründet, dass der Referentenentwurf GeoIDG den im Standortauswahlverfahren sehr relevanten Bereich der öffentlichen Verfügbarkeit bzw. der vorfristigen öffentlichen Verfügbarkeit nichtstaatlicher geologischer (Untergrund-) Daten mit dem Rückgriff auf eine Abwägungsentscheidung regelt.

**Es wird angeregt, die Suche und Auswahl des Standortes in einem transparenten Verfahren konsequent als Gut von überragender Bedeutung für die Allgemeinheit im GeoIDG zu verankern.**